

An die
IVW-Mitglieder im Bereich
Auflagenkontrolle/Pressemedien

25.01.2012 – MS/ho

Neufassung der "Ergänzenden Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle – ePaper-Ausgaben", gültig ab 1. April 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2003 erhebt, prüft und veröffentlicht die IVW Verbreitungsdaten von ePapern als digitale Versionen von Zeitungs- und Zeitschriftentiteln. Die Entwicklung des Marktes digitaler Presseprodukte, der technischen Rahmenbedingungen und der Vertriebsmöglichkeiten haben es notwendig gemacht, die bisherigen Regelungen zu überarbeiten. Die neuen Richtlinien bieten nunmehr die Möglichkeit, digitale Ausgaben IVW-angeschlossener Presseprodukte unter den festgelegten Bedingungen unmittelbar in die Meldungen einzubeziehen und damit dem Markt die angebotene Gesamt-Werbeträgerleistung eines Pressetitels einschließlich elektronischer Verkäufe aufzuzeigen.

Nach ausgiebigen Diskussionen hat der IVW-Organisationsausschuss Presse Ende vergangenen Jahres eine Neufassung der **Ergänzenden Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle – ePaper-Ausgaben** erarbeitet, die der IVW-Verwaltungsrat jetzt verabschiedet hat. Dieses Richtlinienwerk tritt zum 1. April 2012 in Kraft, d. h. die ersten Meldungen und Veröffentlichungen von ePapern nach diesen Regeln erfolgen für das zweite Quartal 2012 mit Meldetermin am 16. Juli 2012.

Wir geben Ihnen mit diesem Rundschreiben die erforderlichen Informationen und Erläuterungen. Als **Anlage 1** sind beigefügt die neuen Richtlinien und eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung. Die Änderungen/Ergänzungen des Richtlinien textes und die dazu gehörenden Durchführungsbestimmungen sind gekennzeichnet.

Nach diesen Regeln richten sich künftig Neuanmeldungen von ePaper-Ausgaben zur IVW-Auflagenkontrolle und die Überprüfung bzw. Anpassung bereits gemeldeter ePaper-Ausgaben. In der folgenden **Anlage 2** (Erläuterungen zu den neuen ePaper-Richtlinien) und der **Anlage 3** (Organisatorische Maßnahmen) werden weitere Erläuterungen zu den Grundsätzen und Inhalten der neuen Richtlinien sowie zu den organisatorischen Maßnahmen und Folgen für ePaper-Neuanmeldungen und die ePaper gegeben, die bereits der Auflagenkontrolle unterstehen.

Sofern Sie bereits ePaper melden oder die Anmeldung von ePapern zum IVW-Verfahren planen, bitten wir Sie, sich bzw. die zuständigen Mitarbeiter Ihres Hauses mit dem neuen Regelwerk und den Erläuterungen vertraut zu machen. Sollten sich Rückfragen ergeben, senden Sie diese bitte an folgende E-Mail-Adresse: epaper@ivw.de.

Mit freundlichen Grüßen

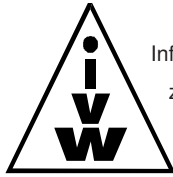
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Schallmeyer', written in a cursive style.

Michael Schallmeyer

Anlagen

Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle ePaper-Ausgaben

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 12. Januar 2012,
gültig ab 1. April 2012)



Informationsgemeinschaft
zur Feststellung der
Verbreitung von
Werbeträgern e.V. (IVW)

GRUNDBEDINGUNGEN

Unter einem ePaper wird im Folgenden die digitale Ausgabe eines Printmediums verstanden, die elektronisch verbreitet und an einem Bildschirm dargestellt wird.

1. Für eine Berücksichtigung einer ePaper-Ausgabe in der Ausweisung der IVW-Auflagenliste muss das gedruckte Objekt (Zeitung oder Zeitschrift) der Auflagenkontrolle durch die IVW unterstellt sein. Dies bedeutet, dass die Grundlage für die Veröffentlichung die in der Auflagenliste ausgewiesene Anzeigenbelegungseinheit des gedruckten Werks bildet.
2. Die Erscheinungsweise des ePapers muss derjenigen des Printtitels entsprechen.
3. Die Identität des Werbeträgers (Redaktion und Anzeigen) muss gewährt sein. Die Identität im Sinne dieser Richtlinie gilt als gegeben, wenn das ePaper als digitale Ausgabe eines bestehenden Printtitels mit diesem in Inhalt und Form übereinstimmt. Die redaktionellen und werblichen Inhalte der jeweiligen Printausgabe müssen zum Zeitpunkt des Erscheinens einer Ausgabe zu 100 Prozent in dem ePaper enthalten sein.

Die Identität wird durch die folgenden Modifikationen nicht beeinträchtigt:

- Aktualisierungen der bereits vorhandenen redaktionellen Inhalte, soweit dadurch keine neuen Themen entstehen;
- Funktionalitäten zur Steigerung des Nutzerkomforts sowie Formatanpassungen, die sich aus den technischen Möglichkeiten ergeben bzw. durch das jeweilige Endgerät bedingt sind und den Print-Charakter nicht verändern.

Auf Basis der identischen Belegungseinheit sind Modifikationen der werblichen Inhalte nur begrenzt möglich.

4. Es werden nur die Angebote bei der Auflagenmeldung berücksichtigt und in der Auflagenliste ausgewiesen, die auch offline gelesen werden können und somit die Downloadmöglichkeit des vollständigen ePapers anbieten.
5. Gezählt werden nur bezahlte Zugriffsrechte auf ePaper; kostenfreie Zugriffsberechtigungen werden in der Ausweisung nicht berücksichtigt.
6. Der Verlag, der das Printobjekt der Auflagenkontrolle unterstellt hat, muss gegenüber der IVW hinsichtlich seines Angebots der ePaper in vollem Umfang verantwortlich zeichnen.



MELDUNG

7. In die Meldungen dürfen nur Ausgabennummern einbezogen werden, die im Quartal erschienen sind und verkauft wurden. Die Meldungen erfolgen nach den Auflagenrubriken
 - Abonnements
 - Sonstiger Verkauf
 - EinzelverkaufGrundlage für die Rubrizierung bilden die Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle.
8. Zugriffsrechte für den Abruf von Ausgabennummern aus zurückliegenden abgeschlossenen Quartalen werden in der Auflagenmeldung nicht berücksichtigt, es erfolgt auch keine Korrektur zurückliegender Auflagenveröffentlichungen.
9. Kostenfreie Zugriffsrechte werden in der Auflagenmeldung nicht berücksichtigt; sie sind jedoch für die turnusgemäße Prüfung zu dokumentieren.

AUSWEISUNG

10. Die Ausweisung erfolgt in einer gesonderten Zeile unmittelbar bei dem Printobjekt bzw. der Anzeigenbelegungseinheit in der quartalsweise erscheinenden IVW-Auflagenliste mit dem Hinweis "davon ePaper". Dargestellt wird die verkaufte Auflage der ePaper-Ausgabe, aufgliedert nach Abonnement, Sonstigem Verkauf und Einzelverkauf.

PRÜFUNG

11. Die Prüfung der gemeldeten Zahlen zu den ePaper-Auflagen erfolgt durch Nachweise über die ePaper-Bezieher und die gegen Entgelt erteilten Zugangsberechtigungen sowie die entsprechenden buchhalterischen Erlöse.
12. Für die Prüfung der Unterlagen finden die Bestimmungen der Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle (Abschnitt "Prüfung der Auflagenzahlen") Anwendung. Die Dokumentation für die Zugangsberechtigungen muss folgende Datenelemente enthalten:
 - eindeutige Identifikation des ePaper-Beziehers
 - Objekt/Anzeigenbelegungseinheit/Ausgabe
 - Vertragsarten je Auflagenrubrik (Abonnement/Sonstiger Verkauf/ Einzelverkauf/Freizugang)
 - Vertragsbeginn mit Datum und Ausgabennummer
 - Vertragsende mit Datum und Ausgabennummer
13. Erfolgen Bestellung und Verkauf des ePapers über einen Dienstleister (externe Anbieterplattformen wie eKioske u. ä.), sind die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Dienstleister vorzulegen, denen insbesondere die vereinbarten Endpreise, Vergütungsregelungen und den IVW-Anforderungen entsprechende Regelungen zur Dokumentation und Nachweisführung zu entnehmen sind.



14. Die Auflagenzählung erfolgt für genau die Auflagennummern mit Erscheinen zwischen Vertragsbeginn und Vertragsende (bzw. den Grenzen des aktuellen Quartals). Bei Einzelverkauf wird lediglich die bereitgestellte Ausgabennummer gezählt, sofern sie im aktuellen Quartal erschienen ist.
15. Die Auflagenzahlen für die Quartalsmeldungen ergeben sich aus der Sortierung nach Objekt/Anzeigenbelegungseinheit, Identifikation des ePaper-Beziehers und Filterung der zulässigen Vertragsarten sowie anschließender Zuordnung der im Quartal (zwischen Vertragsbeginn und Vertragsende) erschienenen Ausgabennummern.
16. Die Ermittlung der zu meldenden Auflagenzahlen für die einzelnen Auflagenrubriken erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Auflagenrubrik} = \frac{\text{Summe der gültigen Zugangsberechtigungen an den einzelnen Erscheinungstagen im Quartal je zugeordneter Vertragsart}}{\text{Erscheinungstage}}$$

17. Die Dokumentation mit den entsprechenden Nachweisen muss in geeigneter Form bereitgehalten werden.
18. Die buchhalterischen Unterlagen müssen mit den Zugangsberechtigungen die Zahl der gemeldeten Auflage bestätigen.

WEITERE NACHWEISE

19. Ausschließlich zur Prüfung der Verfügbarkeit des Zugangs zum ePaper ist der Nachweis über die Bereitstellung des Angebots mit den notwendigen Daten erforderlich.

WERBUNG MIT AUFLAGENZAHLEN

20. Bei der Werbung mit Auflagenzahlen von ePapern gelten sinngemäß die Richtlinien für die Werbung mit Auflagenzahlen in der jeweiligen Fassung des Verwaltungsrats.
21. Insbesondere dürfen die Auflagenzahlen der ePaper-Ausgaben ausschließlich entsprechend den Veröffentlichungen in der IVW-Auflagenliste verwandt werden.

AUFNAHME

22. Für die Aufnahme zur Auflagenkontrolle einer ePaper-Ausgabe ist ein Antrag bei der IVW-Geschäftsstelle zu stellen. Der IVW ist ein ständiger kostenfreier Zugang zu diesem Angebot ggf. über alle Angebotsplattformen zu gewähren.



23. Dem Antrag muss präzise zu entnehmen sein, auf welche Titel und Ausgaben sich das ePaper-Angebot erstreckt.

Dem Antrag sind beizufügen:

- dem ePaper aktuell entsprechende Belegexemplare der Printausgaben,
- eine aktuelle, vollständige Liste der Angebots- und Verkaufsplattformen,
- eine aktuelle, vollständige Aufstellung aller Bezugspreise nach Bezugsarten, Angebotsplattformen und Gestaltung der Zugriffsrechte.

24. Nach Prüfung der Aufnahmebedingungen durch die IVW-Geschäftsstelle erfolgt eine Aufnahmebestätigung, mit der die Melde-, Prüf- und Beitragspflichten einsetzen. In Zweifelsfällen entscheidet der IVW-Organisationsausschuss Presse.

Gegenüberstellung

"Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle - ePaper-Ausgaben", gültig ab 1. April 2012

Gültige IVW-Richtlinien	Änderungen/Ergänzungen	Durchführungsbestimmungen
<p style="text-align: center;">Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle ePaper-Ausgaben (i. d. F. gültig ab 1. Januar 2003)</p> <p>GRUNDBEDINGUNGEN</p> <p>Unter einem ePaper wird im Folgenden die elektronische Ausgabe eines Printmediums verstanden, die über eine Datenleitung verbreitet und an einem Bildschirm dargestellt wird.</p> <p>1. Für eine Berücksichtigung einer ePaper-Ausgabe in der Ausweisung der IVW-Auflagenliste muss das gedruckte Objekt (Zeitung oder Zeitschrift) der Auflagenkontrolle durch die IVW unterstellt sein. Dies bedeutet, dass die Grundlage für die Veröffentlichung die in der Auflagenliste ausgewiesene Anzeigenbelegungseinheit des gedruckten Werks bildet.</p> <p>2. Die Erscheinungsweise des ePapers muss derjenigen des Printtitels entsprechen.</p> <p>3. Die Identität des Werbeträgers (Redaktion und Anzeigen) muss gewahrt sein; es darf in Inhalt und Form im Angebot der elektronischen Version keine Abweichungen zum Printobjekt geben. Dies gilt insbesondere auch für die Platzierung der einzelnen Anzeigen, die der der Printobjekte in vollem Umfang entsprechen muss.</p>	<p style="text-align: center;">zur Neufassung, gültig ab 1. April 2012</p> <p>digitale elektronisch</p> <p>. Die Identität im Sinne dieser Richtlinie gilt als gegeben, wenn das ePaper als digitale Ausgabe eines bestehenden Printtitels mit diesem in Inhalt und Form übereinstimmt. Die redaktionellen und werblichen Inhalte der jeweiligen Printausgabe müssen zum Zeitpunkt des Erscheinens einer Ausgabe zu 100 Prozent in dem ePaper enthalten sein.</p> <p>Die Identität wird durch die folgenden Modifikationen nicht beeinträchtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktualisierungen der bereits vorhandenen redaktionellen Inhalte, soweit dadurch keine neuen Themen entstehen; 	<p>Die vollständige inhaltliche und werbliche Identität stellt die zentrale Anforderung an ein ePaper dar.</p> <p>Aktualisierungen der bereits vorhandenen Inhalte sind in einem umfangsneutralen Rahmen zulässig. Konkret bedeutet dies, dass Bilder und Texte innerhalb des ePapers ausgetauscht werden können. Hierbei ist die</p>

Gegenüberstellung

"Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle - ePaper-Ausgaben", gültig ab 1. April 2012

Gültige IVW-Richtlinien	Änderungen/Ergänzungen	Durchführungsbestimmungen
<p>4. Es werden nur die Angebote bei der Auflagenmeldung berücksichtigt und in der Auflagenliste ausgewiesen, die auch offline gelesen werden können und somit die Downloadmöglichkeit des vollständigen ePapers anbieten.</p> <p>5. Gezählt werden nur bezahlte Zugriffsrechte auf ePaper; kostenfreie Zugriffsberechtigungen werden in der Ausweisung nicht berücksichtigt.</p> <p>6. Der Verlag, der das Printobjekt der Auflagenkontrolle unterstellt hat, muss gegenüber der IVW hinsichtlich seines Angebots der ePaper in vollem Umfang verantwortlich zeichnen.</p> <p>AUFLAGENMELDUNG</p> <p>7. In die Meldungen dürfen nur Ausgabennummern einbezogen werden, die im Quartal erschienen sind und verkauft wurden. Die Meldungen erfolgen nach den Auflagenrubriken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abonnements - Sonstiger Verkauf - Einzelverkauf 	<ul style="list-style-type: none"> - Funktionalitäten zur Steigerung des Nutzerkomforts sowie Formatanpassungen, die sich aus den technischen Möglichkeiten ergeben bzw. durch das jeweilige Endgerät bedingt sind und den Print-Charakter nicht verändern. <p>Auf Basis der identischen Belegungseinheit sind Modifikationen der werblichen Inhalte nur begrenzt möglich.</p> <p>(gestrichen)</p>	<p>Anzahl und Gewichtung der Text- und Bildinhalte im jeweils korrespondierenden Artikel des Printprodukts maßgeblich. Ergänzungen der redaktionellen Artikel in Form von Bilderstreifen, Audio- und Videofiles sind unzulässig.</p> <p>Unter die zulässigen Nutzungsfunktionalitäten können insbesondere fallen: Navigationshilfen, interne und externe Links, Zoommöglichkeiten.</p> <p>Motivwechsel sind mögliche Modifikationen der Belegungseinheit im Sinne der Richtlinie.</p> <p>Der Download bzw. die Offline-Nutzungsmöglichkeit gilt als gegeben, wenn das ePaper im Sinne des identischen Printprodukts im Erscheinungsintervall ohne Online-Verbindung nutzbar ist. Das Fehlen erweiterter Nutzungsmöglichkeiten in diesen Fällen ist unschädlich.</p> <p>Zur Zurechnung des ePapers zu den Auflagenkategorien Abonnements und Einzelverkauf muss der Preis des ePapers mindestens 50 % des entsprechenden Preises des Printprodukts betragen. Für die Zurechnung zum Sonstigen Verkauf gelten mindestens 10 % des regulären Preises des Printprodukts. In diesem Rahmen sind unterschiedliche Preise für jeweils unterschiedliche ePaper-Produkte eines Titels zulässig, so-</p>

Gegenüberstellung

"Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle - ePaper-Ausgaben", gültig ab 1. April 2012

Gültige IVW-Richtlinien	Änderungen/Ergänzungen	Durchführungsbestimmungen
<p>PRÜFUNGSUNTERLAGEN</p> <p>11. Die Prüfung der gemeldeten Zahlen zu den ePaper-Auflagen erfolgt durch entsprechende Nachweise der buchhalterischen Erlöse und auf Nachweis einer Dokumentation über die gegen Entgelt erteilten Zugangsberechtigungen für den Abruf der ePaper-Dateien.</p> <p>12. Für die buchhalterischen Unterlagen finden die Bestimmungen der Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle (Abschnitt "Prüfung der Auflagenzahlen") Anwendung. Die Dokumentation für die Zugangsberechtigungen muss folgende Datenelemente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Identifikation des Online-Abonnenten - Objekt/Anzeigenbelegungseinheit/Ausgabe - Vertragsarten je Auflagenrubrik (Abonnement/Sonstiger Verkauf/ Einzelverkauf/Freizugang) - Vertragsbeginn - Vertragsende — Ausgabennummer (nur bei Einzelverkauf) 	<p>(gestrichen)</p> <p>Nachweise über die ePaper-Bezieher und die gegen Entgelt erteilten Zugangsberechtigungen sowie die entsprechenden buchhalterischen Erlöse.</p> <p>Prüfung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - eindeutige Identifikation des ePaper-Beziehers <p>mit Datum und Ausgabennummer mit Datum und Ausgabennummer (gestrichen)</p> <p>13. Erfolgen Bestellung und Verkauf des ePapers über einen Dienstleister (externe Anbieterplattformen wie eKioske u. ä.), sind die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Dienstleister vorzulegen, denen insbesondere die vereinbarten Endpreise, Vergütungsregelungen und den IVW-Anforderungen entsprechende Regelungen zur Dokumentation und Nachweisführung zu entnehmen sind.</p>	<p>Als ePaper-Bezieher gilt der Vertragskunde im Sinne des Erwerbers des Zugriffsrechts. Die Nachweisführung obliegt dem IVW-Mitglied.</p> <p>Die Vergütungsregelungen müssen in den Fällen, in denen die Vergütung des Dienstleisters durch anteiligen Einbehalt vom Endpreis des ePapers erfolgt, erkennen lassen, nach welcher Formel die Berechnung vorgenommen wird, um eine richtliniengemäße Erlösabstimmung zu gewährleisten.</p> <p>Die eindeutige Identifikation ist immer dann gegeben, wenn der ePaper-Bezieher mit Namen und Kontaktadresse nachweisbar ist. Nur im Falle von Verkäufen über externe Angebotsplattformen, bei denen diese Identifikation aufgrund nachzuweisender rechtlicher Vorgaben des Plattformbetreibers nicht möglich ist, wird als eindeutige Identifikation anerkannt, wenn die Bestätigung jeder einzelnen entgeltpflichtigen Bestellung und Zahlung vorliegt und die Abführung der Vergütung an den Plattformbetreiber für jede einzelne Bestellung nachgewiesen ist.</p> <p>Für die Meldung können nur ePaper berücksichtigt werden, die die Prüfungsanforderungen in vollem Umfang erfüllen. Werden die Nachweise für einzelne Sparten oder für einzelne Dienstleisterangebote/Angebotsplattformen nicht vollständig erbracht, können die entsprechenden Anteile für die Meldung nicht berücksichtigt werden.</p>

Gegenüberstellung

"Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle - ePaper-Ausgaben", gültig ab 1. April 2012

Gültige IVW-Richtlinien	Änderungen/Ergänzungen	Durchführungsbestimmungen
<p>43. Die Auflagenzählung erfolgt für genau die Auflagennummern mit Erscheinen zwischen Vertragsbeginn und Vertragsende (bzw. den Grenzen des aktuellen Quartals). Bei Einzelverkauf wird lediglich die bereit gestellte Ausgabennummer gezählt, sofern sie im aktuellen Quartal erschienen ist.</p> <p>44. Die Tabelle sollte nach Möglichkeit automatisiert erstellt werden und über gängige EDV-Software auswertbar sein.</p> <p>15. Die Auflagenzahlen für die Quartalsmeldungen ergeben sich aus der Sortierung nach Objekt/Anzeigenbelegungseinheit, Identifikation des Online-Absumenten und Filterung der zulässigen Vertragsarten sowie anschließender Zuordnung der im Quartal (zwischen Vertragsbeginn und Vertragsende) erschienenen Ausgabennummern.</p> <p>16. Die Ermittlung der zu meldenden Auflagenzahlen für die einzelnen Auflagenrubriken erfolgt nach folgender Formel:</p> $\text{Auflagenrubrik} = \frac{\text{Summe der gültigen Zugangsberechtigungen an den einzelnen Erscheinungstagen im Quartal je zugeordneter Vertragsart}}{\text{Erscheinungstage}}$ <p>47. Die buchhalterischen Unterlagen müssen mit den Zugangsberechtigungen die Zahl der gemeldeten Auflage bestätigen.</p>	<p>14</p> <p>(gestrichen)</p> <p>ePaper-Beziehers</p> <p>17. Die Dokumentation mit den entsprechenden Nachweisen muss in geeigneter Form bereitgehalten werden.</p> <p>18</p>	

Gegenüberstellung

"Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle - ePaper-Ausgaben", gültig ab 1. April 2012

Gültige IVW-Richtlinien	Änderungen/Ergänzungen	Durchführungsbestimmungen
<p>WEITERE NACHWEISE</p> <p>48. Ausschließlich zur Prüfung der Verfügbarkeit des Zugangs zum ePaper-Angebot ist der Nachweis der tatsächlichen Nutzung in tabellarischer Form notwendig mit den Datenelementen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Objekt/Anzeigenbelegungseinheit — Ausgabennummer — Identifikation des Online-Abonnenten — Vertragsart (Abonnement/Sonstiger Verkauf/Einzelverkauf/Freizugang) — Nachweise über technische Verfügbarkeit des ePaper-Angebots; Tag des Zugriffs/Abrufs; Download/Lieferung durchgeführt (ja/nein) <p>19. Die Tabelle sollte nach Möglichkeit automatisiert erstellt werden und über gängige EDV-Software auswertbar sein.</p> <p>WERBUNG MIT AUFLAGENZAHLN</p> <p>20. Bei der Werbung mit Auflagenzahlen von ePapern gelten sinngemäß die Richtlinien für die Werbung mit Auflagenzahlen in der jeweiligen Fassung des Verwaltungsrats.</p> <p>21. Insbesondere dürfen die Auflagenzahlen der ePaper-Ausgaben ausschließlich entsprechend den Veröffentlichungen in der IVW-Auflagenliste verwandt werden; eine Summenbildung aus den einzelnen Teilaufgaben der Angebotsformen bedarf der Erläuterung.</p> <p>AUFNAHME</p> <p>22. Für die Aufnahme zur Auflagenkontrolle einer ePaper-Ausgabe ist ein Antrag bei der IVW-Geschäftsstelle zu stellen. Der IVW ist ein ständiger kostenfreier Zugang zu diesem Angebot bereitzustellen.</p>	<p>19 ist der Nachweis über die Bereitstellung des Angebots mit den notwendigen Daten erforderlich.</p> <p>(gestrichen)</p> <p>(gestrichen)</p> <p>(gestrichen)</p> <p>ggf. über alle Angebotsplattformen zu gewähren.</p>	

Gegenüberstellung

"Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle - ePaper-Ausgaben", gültig ab 1. April 2012

Gültige IVW-Richtlinien	Änderungen/Ergänzungen	Durchführungsbestimmungen
	<p>23. Dem Antrag muss präzise zu entnehmen sein, auf welche Titel und Ausgaben sich das ePaper-Angebot erstreckt.</p> <p>Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none">- dem ePaper aktuell entsprechende Belegexemplare der Printausgaben,- eine aktuelle, vollständige Liste der Angebots- und Verkaufsplattformen,- eine aktuelle, vollständige Aufstellung aller Bezugspreise nach Bezugsarten, Angebotsplattformen und Gestaltung der Zugriffsrechte. <p>24. Nach Prüfung der Aufnahmebedingungen durch die IVW-Geschäftsstelle erfolgt eine Aufnahmebestätigung, mit der die Melde-, Prüf- und Beitragspflichten einsetzen. In Zweifelsfällen entscheidet der IVW-Organisationsausschuss Presse.</p>	

Erläuterungen zu den neuen ePaper-Richtlinien

Die zentralen Kriterien und Bedingungen für die IVW-Meldung von ePapern werden grundsätzlich beibehalten. Dies sind

- die 1:1-Abbildung eines Printprodukts,
- die Kostenpflichtigkeit,
- die Offline-Nutzungsmöglichkeit und damit der Download,
- die Zählung der Zugriffsrechte als Verbreitungswert,
- die umfassende Prüffähigkeit.

Die vorgenommenen Änderungen des bisherigen Regelwerks erstrecken sich einerseits auf die Konkretisierung, Präzisierung und Detaillierung der einzelnen Bestimmungen im Regeltext unmittelbar und ergänzend in zusätzlichen Durchführungsbestimmungen. Eine grundlegende Änderung betrifft andererseits die künftige Ausweisung von ePapern: Sie erfolgt als "davon" anstelle der bisherigen "zuzüglich"-Darstellung. Das heißt, die Gesamtmeldung eines Printobjekts umfasst dann die Verkäufe des gedruckten Produkts und der elektronisch verbreiteten Ausgabe in entsprechenden Auflagensummen. Im Detail haben sich darüber hinaus Änderungen bei den Bedingungen für die Preisgestaltung ergeben; insbesondere gelten künftig grundsätzlich die Bezugspreise des Presseprodukts als Beurteilungsgrundlage der ePaper-Preise. Zu den Regelungen im Einzelnen:

1:1-Ausgabe/"Identität des Werbeträgers" (Ziffer 3 und Durchführungsbestimmungen)

Die Identität des Werbeträgers sowohl des redaktionellen als auch des Anzeigenteils muss gewährt sein. Die Identität gilt als gegeben, wenn das ePaper eines bestehenden Printtitels mit diesem in Inhalt und Form übereinstimmt. Die redaktionellen und werblichen Inhalte der jeweiligen Printausgabe müssen zum Zeitpunkt des Erscheinens einer Ausgabe zu 100 Prozent in dem ePaper enthalten sein.

Die Identität wird durch Aktualisierungen der bereits vorhandenen redaktionellen Inhalte nicht beeinträchtigt, soweit dadurch keine neuen Themen entstehen. Das heißt: Aktualisierungen der bereits vorhandenen Inhalte sind in einem umfangsneutralen Rahmen zulässig. Konkret bedeutet dies, dass Bilder und Texte innerhalb des ePapers ausgetauscht werden können. Hierbei ist die Anzahl und Gewichtung der Text- und Bildinhalte im jeweils korrespondierenden Artikel des Printprodukts maßgeblich. Ergänzungen der redaktionellen Artikel in Form von Bilderstrecken, Audio- und Videofiles sind unzulässig.

Zulässig sind darüber hinaus Funktionalitäten zur Steigerung des Nutzerkomforts sowie Formatanpassungen, die sich aus den technischen Möglichkeiten ergeben bzw. durch das jeweilige Endgerät bedingt sind und den Print-Charakter nicht verändern. Unter die zulässigen Nutzungsfunktionalitäten können insbesondere fallen: Navigationshilfen, interne und externe Links, Zoommöglichkeiten.

Auf Basis der identischen Belegungseinheit sind Modifikationen der werblichen Inhalte nur begrenzt möglich. Motivwechsel sind mögliche Modifikationen innerhalb der Belegungseinheit.

Kostenpflichtigkeit (Ziffern 5, 7 und Durchführungsbestimmungen)

Zur Meldung können derzeit nur ePaper gelangen, die kostenpflichtig angeboten und verkauft werden.

Zur Zurechnung des ePapers zu den Auflagenkategorien Abonnements und Einzelverkauf muss der Preis des ePapers mindestens 50 % des entsprechenden Preises des Printprodukts betragen. Für die Zurechnung zum Sonstigen Verkauf gelten mindestens 10 % der regulären Preise des Printprodukts (Abo- bzw. Copypreis). In diesem Rahmen sind unterschiedliche Preise für jeweils unterschiedliche ePaper-Produkte eines Titels zulässig, sofern sie sich auf unterschiedliche Anbieter-Plattformen bzw. Endgeräte beziehen. Je Anbieter-Plattform/Endgerät müssen sie jedoch einheitlich gehandhabt werden. Anbieter-Plattformen sind z. B. die Homepage des Verlags, virtuelle Online-Kioske, iTunes-Store.

Abwicklungsnachlässe nach den Regeln der Durchführungsbestimmungen für Printmedien sind auch für ePaper möglich (Skonti für Zahlweise, Zahlungsrhythmus, Laufzeit). Bei Kombinationsangeboten Print/ePaper gelten die vorangegangenen Regelungen sinngemäß, d. h. die Rubrizierungen werden nach den jeweiligen Preisanteilen vorgenommen.

Offline-Nutzung/Download (Ziffer 4 und Durchführungsbestimmungen)

Es werden nur die Angebote bei der Auflagenmeldung berücksichtigt und in der Auflagenliste ausgewiesen, die auch offline gelesen werden können und somit die Downloadmöglichkeit des vollständigen ePapers anbieten. Der Download bzw. die Offline-Nutzungsmöglichkeit gilt als gegeben, wenn das ePaper im Sinne des identischen Printprodukts im Erscheinungsintervall ohne Online-Verbindung nutzbar ist. Das Fehlen erweiterter Nutzungsmöglichkeiten in diesen Fällen ist unschädlich.

Zählung der Zugriffsrechte (Ziffern 5, 8, 9)

Gezählt werden nur bezahlte Zugriffsrechte auf ePaper; kostenfreie Zugriffsberechtigungen werden in der Ausweisung nicht berücksichtigt.

Prüfung (Ziffern 11 ff. und Durchführungsbestimmungen)

Die Prüfung der gemeldeten Zahlen zu den ePaper-Auflagen erfolgt durch Nachweise über die ePaper-Bezieher und die gegen Entgelt erteilten Zugangsberechtigungen sowie die entsprechenden buchhalterischen Erlöse.

Als ePaper-Bezieher gilt der Vertragskunde im Sinne des Erwerbers des Zugriffsrechts. Die Nachweisführung obliegt dem IVW-Mitglied. Die Vergütungsregelungen müssen in den Fällen, in denen die Vergütung eines Dienstleisters durch anteiligen Einbehalt vom Endpreis des ePapers erfolgt, erkennen lassen, nach welcher Formel die Berechnung vorgenommen wird, um eine richtliniengemäße Erlösabstimmung zu gewährleisten.

Die eindeutige Identifikation ist immer dann gegeben, wenn der ePaper-Bezieher mit Namen und Kontaktadresse nachweisbar ist. Nur im Falle von Verkäufen über externe Angebotsplattformen, bei denen diese Identifikation aufgrund nachzuweisender rechtlicher Vorgaben des Plattformbetreibers nicht möglich ist, wird als eindeutige Identifikation anerkannt, wenn die Bestätigung jeder einzelnen entgeltspflichtigen Bestellung und Zahlung vorliegt und die Abführung der Vergütung an den Plattformbetreiber für jede einzelne Bestellung nachgewiesen ist.

Für die Meldung können nur ePaper berücksichtigt werden, die die Prüfungsanforderungen in vollem Umfang erfüllen. Werden die Nachweise für einzelne Sparten oder für einzelne Dienstleistungsangebote/Angebotsplattformen nicht vollständig erbracht, können die entsprechenden Anteile für die Meldung nicht berücksichtigt werden.

Organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der ePaper-Richtlinien

1. bei Neuanmeldung eines ePapers

Aufnahmeverfahren (Ziffern 22 ff.)

Für die Aufnahme zur Auflagenkontrolle einer ePaper-Ausgabe ist ein Antrag bei der IVW-Geschäftsstelle zu stellen. Für die Antragstellung wird in Kürze ein Formular auf der IVW-Website zur Verfügung gestellt.

Dem Antrag muss präzise zu entnehmen sein, auf welche Titel und Ausgaben sich das ePaper-Angebot erstreckt. Dem Antrag sind beizufügen:

- dem ePaper aktuell entsprechende Belegexemplare der Printausgaben,
- eine aktuelle, vollständige Liste der Angebots- und Verkaufsplattformen,
- eine aktuelle, vollständige Aufstellung aller Bezugspreise nach Bezugsarten, Angebotsplattformen und Gestaltung der Zugriffsrechte.

Der IVW ist ein ständiger kostenfreier Zugang zu diesem Angebot ggf. über alle Angebotsplattformen zu gewähren.

Nach Prüfung der Aufnahmebedingungen durch die IVW-Geschäftsstelle erfolgt eine Aufnahmebestätigung, mit der die Melde-, Prüf- und Beitragspflichten einsetzen. In Zweifelsfällen entscheidet der IVW-Organisationsausschuss Presse.

Mit diesen Maßnahmen wird das Aufnahmeverfahren für alle Beteiligten strukturiert und vereinheitlicht.

2. bei bereits der Auflagenkontrolle unterstellten ePaper-Ausgaben

Werden bereits ePaper-Meldungen erstattet, sind die Bedingungen nach den neuen Richtlinien vollständig zu überprüfen und ggf. für die Meldungen ab dem zweiten Quartal 2012 zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen der Preisgestaltung und die daraus folgenden Rubrizierungen sowie für die Prüfung und die Nachweisführung der ePaper-Bezieher.

Für alle ePaper-Meldungen ab dem zweiten Quartal 2012 sind aufgrund des "davon"-Ausweises unbedingt die folgenden Hinweise in Bezug auf die Gesamtmeldung zu beachten:

Auswirkungen auf die Printmeldung

Summenbildung

Aufgrund des "davon"-Ausweises von ePapern umfasst die Meldung des entsprechenden Titels bzw. der entsprechenden Ausgabe immer auch das jeweilige ePaper. Zu melden ist also die Summe aus Printprodukt und digitalem Produkt in den Verkaufsrubriken Abonnement, Einzelverkauf-Lieferung und Sonstigem Verkauf. Daraus ergibt sich folgendes Vorgehen für die

- Plausibilitätsprüfung der Gesamtmeldung
Abonnement + Einzelverkauf-Lieferung + Bordexemplare + Lesezirkelstücke (bei Zeitschriften) + Sonstiger Verkauf + Freistücke + Restexemplare **minus** ePaper-Gesamtverkauf = Druckauflage
- Kombinationsmeldungen bei Zeitungen
Bei Zeitungen sind die Summen auch in den relevanten Kombinationen und maximalen Belegungseinheiten zu bilden, d. h. Kombinationen, die einzelne Ausgaben mit ePapern umfassen, müssen diese mit den jeweiligen Summen enthalten. Das ePaper einer einzelnen oder mehrerer einzelnen Ausgaben schlägt sich in der gesamten Belegungshierarchie bis zur maximalen Belegungseinheit nieder. Erstreckt sich das ePaper-Angebot grundsätzlich auf *alle* Ausgaben eines Zeitungstitels, erfolgt die Zurechnung ausschließlich zu der entsprechenden Gesamtausgabe und ggf. zu übergeordneten Einheiten.

Meldeverfahren

Die Meldungen erfolgen wie bisher auf zwei Meldeformularen: die **Gesamtmeldung** des Titels/der Ausgabe mit der Printauflage und den ePaper-Auflagen als Summen in den Verkaufsrubriken Abonnement, Einzelverkauf-Lieferung und Sonstiger Verkauf, und die **gesonderte ePaper-Meldung** mit ausschließlich diesen Sparten. Dies gilt auch für die elektronischen Quartalsmeldungen.

Bei ePaper-Meldungen von Zeitungen sind die oben gegebenen Erläuterungen hinsichtlich der Gesamtausgaben, Kombinationen und maximalen Einheiten zu berücksichtigen.

Bei Titeln, die am zusätzlichen Verfahren der heftbezogenen Auflagenmeldungen teilnehmen, sind die ePaper-Anteile ebenfalls zu melden. Hierzu werden im Einzelfall zusätzliche Erläuterungen gegeben.

Innerhalb des Verfahrens der Empfängerdatei-Analysen für Fachzeitschriften EDA ist eine Einbeziehung von ePapern vorläufig nicht vorgesehen. Sobald sich hier Bedarf ergibt, werden die notwendigen Beratungen umgehend aufgenommen.

Die Verbreitungsanalyse Tageszeitungen 2012 bleibt von den neuen ePaper-Regelungen unberührt.